

---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuern**  
**in der Kreisstadt Homburg vom 14. März 2013 in der Fassung der**  
**1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013**

---

**§ 1**  
**Erhebung der Steuer**

- (1) Die Kreisstadt Homburg erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. S. 264) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Kreisstadt Homburg das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

**§ 2**  
**Festsetzung der Steuersätze**

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer im Rahmen der §§ 8 und 14 des Vergnügungssteuergesetzes werden die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

**§ 3**  
**Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeiträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeiträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (§ 14 Absatz 3 des Vergnügungssteuergesetzes).

---

(2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 1 Absatz 2 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 vom Hundert des Einspielergebnisses;

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

(3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

#### **§ 4**

##### **Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat;
2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat,
3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

---

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Bei Apparaten nach § 1 Absatz 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Kreisstadt Homburg bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Kreisstadt Homburg festgelegten Vordrucks einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Kreisstadt Homburg nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Kreisstadt Homburg eingehen.

(2) Die Kreisstadt Homburg setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheides folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist einreicht.

## **§ 6**

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

---

## **§ 7**

### **Geltung des Vergnügungssteuergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes, der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Homburg vom 15. Dezember 1988 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Homburg, den 15. März 2013

Der Oberbürgermeister

gez.  
Karlheinz Schöner

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

---

## **Feststellung der Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Homburg vom 14. März 2013 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 20. März 2013 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 8 dieser Satzung am 01. März 2013 in Kraft getreten.

Homburg, den 21. März 2013

Der Oberbürgermeister

gez.  
Karlheinz Schöner

\*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 20. März 2013  
In Kraft getreten am 01. März 2013  
Satzungs-Nr. 20-4

1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013  
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 18. Dezember 2013  
In Kraft getreten am 01. Januar 2014  
Satzungs-Nr. 20-4.1